

Neue Rechnungslegung rückgedeckter Versorgungszusagen

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat mit dem Rechnungslegungshinweis RH FAB 1.021 vom 30.4.2021 die Vorschriften zur Bilanzierung vieler rückgedeckter Versorgungszusagen wesentlich verändert. Zukünftig soll durchgängig auf die Leistungs-, Finanzierungs- und Erdienenskongruenz der Zahlungsströme aus der Zusage und aus dem Rückdeckungsanspruch im Einzelfall abgestellt werden. Die Neuregelungen sind spätestens für Bilanzstichtage ab dem 31.12.2022 verpflichtend anzuwenden.

Bei rückgedeckten Direktzusagen erfolgt nach der bisherigen handelsrechtlichen Praxis oftmals eine getrennte Bewertung und Bilanzierung der Verpflichtungen des Unternehmens gegenüber den Versorgungsberechtigten einerseits (Erfüllungsbetrag nach § 253 HGB) und der Ansprüche des Unternehmens gegenüber dem Rückdeckungsversicherer andererseits (Aktivwert). Eine Ausnahme bilden jene Zusagen, bei denen sich die Höhe der Versorgungsleistungen des Arbeitgebers nach den Leistungen der Rückdeckungsversicherung richtet. Hier wird der Erfüllungsbetrag gemäß § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB aufgrund der Kongruenz der Zahlungsströme nach den Grundsätzen für wertpapiergebundene Zusagen mit dem Aktivwert der Rückdeckungsversicherung bewertet.

Aufgrund der unterschiedlichen Bewertungsannahmen ergeben sich (je nach Konstellation teilweise recht hohe) Unterschiede zwischen Erfüllungsbetrag und Aktivwert, die dem Bilanzleser eine Unter- oder Überdeckung suggerieren, die wirtschaftlich gar nicht vorhanden ist. Durch den jetzt veröffentlichten Rechnungslegungshinweis wird der Grundgedanke, dass bei kongruenten Zahlungsströmen identische Bilanzansätze auf Aktiv- und Passivseite resultieren sollten, auch auf Zusagen ausgedehnt, bei denen in der arbeitsrechtlichen Versorgungsregelung kein direkter Bezug auf die Leistungen der Rückdeckungsversicherung genommen wird.

Ist Ihr Unternehmen betroffen?

Das Thema betrifft grundsätzlich alle HGB-Bilanzierer, die Rückdeckungsversicherungen zur Finanzierung unmittelbarer Pensionszusagen abgeschlossen haben. Die folgenden Fragen sollen klären, ob Sie diesen Rechnungslegungshinweis anwenden müssen.

- 1) Bestehen in Ihrem Hause Rückdeckungsversicherungen zur Finanzierung rückgedeckter Direktzusagen? Diese können beitragspflichtig oder beitragsfrei gestellt sein, dürfen jedoch am Bilanzstichtag noch nicht ausgezahlt sein.
- 2) Ist Ihr Unternehmen prüfungspflichtig, d.h. ist es ein großes oder mittelgroßes Unternehmen im Sinne von § 267 HGB? Dies ist dann der Fall, **wenn Sie mindestens zwei der folgenden drei Merkmale erfüllen:**
 - A) Ist die Bilanzsumme größer als 6.000.000 Euro?
 - B) Sind die Umsatzerlöse größer als 12.000.000 Euro in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag?
 - C) Ist die Mitarbeiterzahl im Jahresdurchschnitt größer als fünfzig Mitarbeiter?

Wenn Sie beide Fragen mit Ja beantworten können, dann ist Ihr Unternehmen vom neuen Rechnungslegungshinweis betroffen.

Konsequenzen aus der Anwendung des neuen Rechnungslegungshinweises

Wenn der neue Rechnungslegungshinweis angewendet werden muss, dann wird die Gutachtenerstellung für die Handelsbilanz aufwendiger. Wir benötigen zusätzliche Informationen und es müssen zusätzliche Berechnungen erstellt werden. Auch die Darstellung der Ergebnisse im Gutachten wird komplexer.

Die zusätzlich benötigten Informationen umfassen:

- Aktivwert der Rückdeckungsversicherung zum Bilanzstichtag
- Datum des Versicherungsbeginns
- Auszahlungsform der Rückdeckungsversicherung (Kapital / Rente)

Diese Informationen können die den Bescheinigungen Ihres Versicherers entnehmen.

Wir werden das Online-Formular zur Auftragserteilung entsprechend ergänzen, damit Sie uns die benötigten Informationen zur Verfügung stellen können. Sollten Sie mehrere Rückdeckungsversicherungen für die zu bewertende Versorgungszusage abgeschlossen haben (eventuell sogar bei verschiedenen Versicherern), dann benutzen Sie bitte das Kommentarfeld. In diesem Fall ist eine intensivere Abklärung notwendig.

Aufgrund der zusätzlichen Berechnungen erhöht sich bei Anwendung des Rechnungslegungshinweises der Preis für das handelsbilanzielle Gutachten um 50% des Gutachtenpreises, der für ein isoliertes Handelsbilanzgutachten fällig würde.